

**Satzung über Entschädigungen und Sonderzuwendungen
(- Entschädigungssatzung -)
für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Saale-Wipper**

Aufgrund der §§ 8, 35 Abs. 4 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), § 10 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes (BrSchG), der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO), jeweils in der gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Grundsatz**

Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper gewährt ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Aufwandsentschädigung, Ersatz ihres Verdienstausfalles und ihrer Auslagen, Reisekostenvergütung und Sonderzuwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für alle ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Saale-Wipper.

**§ 3
Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung**

(1) Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper zahlt eine Aufwandsentschädigung für die nachfolgenden ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr im Umfang von:

1.	Gemeindewehrleiter	350,00 EUR / Monat
2.	Stellv. Gemeindewehrleiter	263,00 EUR / Monat
3.	Ortswehrleiter	150,00 EUR / Monat
4.	Stellv. Ortswehrleiter	113,00 EUR / Monat
5.	Jugendwart der Ortsfeuerwehr	80,00 EUR / Monat
6.	Stellv. Jugendwart der Ortsfeuerwehr	60,00 EUR / Monat
7.	Gerätewart/ pro 2 Fahrzeuge 1 Kamerad	100,00 EUR / Monat
8.	Atemschutzgerätewart	50,00 EUR / Monat
9.	Zeugwart	30,00 EUR / Monat
10.	Sicherheitsbeauftragter	30,00 EUR / Monat
11.	Leiter Kinderfeuerwehr	80,00 EUR / Monat
12.	stellv. Leiter der Kinderfeuerwehr	60,00 EUR / Monat
13.	Gemeindejugendwart	110,00 EUR / Monat

(2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4
Form der Gewährung und Übergang im Vertretungsfall

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag zum 1. eines Monats gezahlt. Im Fall der Verhinderung zur Ausführung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Funktionsträger für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (2) Im Falle der Verhinderung einer der in § 3 Abs. 1 genannten Funktionsträger für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, kann dem Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden.

§ 5
Aufwandsentschädigung für Einsätze

- (1) Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper zahlt dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zur Deckung seiner Mehraufwendungen pauschal und unabhängig vom jeweiligen Zeitaufwand für Einsätze eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für Einsätze wird ohne Unterschied der Funktion erstattet. Sie beträgt 15,00 € pro Einsatz und Kamerad.
- (3) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten statt der Aufwandsentschädigung im Sinne des Absatzes 2 eine pauschale Aufwandsentschädigung für die aktive Teilnahme am Einsatz in Höhe von 50.00 Euro pro Einsatztag, wenn
 - a) es sich um eine größere Einsatzlage handelte, welche sich insbesondere dadurch kennzeichnete, dass mehr als fünf Einsätze durch das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr in der Einsatzlage pro Tag geleistet wurden, oder
 - b) es sich um ein Großschadensereignis handelte, oder
 - c) eine örtliche Einsatzleitung eingerichtet wurde.
- (4) Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort oder das Bereithalten zum Einsatz im Feuerwehrgerätehaus nach der Alarmierung.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn das aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr
 - a) innerhalb von 20 min nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
 - b) aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt oder als Reserveeinsatzkraft bis zur Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort verbleibt.
- (3) Die Einsätze mit den eingesetzten Kameraden werden in das Programm MP Feuer durch die Ortswehrleiter (oder einen durch den Ortswehrleiter Beauftragten) eingegeben. Daraus resultiert die Abrechnung der Einsätze pro Kamerad.
- (4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für Einsätze erfolgt pro Quartal.
- (5) Bei Aus-und Fortbildungsveranstaltungen wird dem Teilnehmer für Verpflegung ein Tagessatz von 15 € gewährt, soweit diese nicht von Dritten übernommen wurde.
- (6) Die Ausgaben für Verpflegung im Einsatz sind durch Rechnungen bzw. Quittungen zu belegen.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbstständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.
- (3) Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Der Ersatz des Verdienstaussfalls nach Abs. 1 und 2 wird auf 30 Euro je Stunde begrenzt.

§ 7 Auslagenersatz

Die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen sind anzuzeigen und können frühestens bei Bestätigung im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind die entsprechenden Belege beizufügen.

§ 8 Reisekostenvergütung

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich die Aufwendungen für Dienstreisen am Dienort abgegolten. Dies gilt nicht für Dienstreisen außerhalb des Dienortes, soweit diese in Ausübung des Ehrenamtes begründet sind und mit Zustimmung durch den Träger der Feuerwehr erfolgen.

Als Dienort ist das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper anzusehen. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 9 Sonderzuwendung - Anerkennung für langjährige Zugehörigkeit zur Feuerwehr -

Zur Anerkennung bzw. Würdigung langjähriger aktiver Zugehörigkeit zur Feuerwehr wird den Kameraden folgender Betrag bei Vollendung ihres Dienstjubiläums ausgezahlt.

Für 10 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	50,00 EUR
Für 20 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	100,00 EUR
Für 30 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	150,00 EUR
Für 40 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	200,00 EUR
Für 50 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	250,00 EUR
Für 60 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	250,00 EUR
Für 70 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	250,00 EUR

Erhaltene Bar- und Sachzuwendungen anlässlich eines Jubiläums sind in voller Höhe steuer- und beitragspflichtig. Die abzuführenden Steuern werden von der Verbandsgemeinde Saale-Wipper berechnet und dem Finanzamt zugeführt.

Die Sonderzuwendung erhalten Mitglieder der Einsatzabteilung, Funktionsträger und Mitglieder der Altersabteilung, wenn diese aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung gewechselt sind. Ehrenmitglieder erhalten keine Sonderzuwendung.

- Anerkennung für Bestehen einer Ortsfeuerwehr, bezogen auf volle Fünfer- und Zehnerjahre –

Auf Antrag stellt die Verbandsgemeinde Saale-Wipper einer Ortsfeuerwehr finanzielle Mittel zur Ausgestaltung einer Jubiläumsfeier für das Bestehen einer Ortsfeuerwehr bezogen auf volle Fünfer- und Zehnerjahre in Höhe von 3.000,00 € je Anlass bereit.

§ 10 Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für jederlei Geschlecht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung über Entschädigungen und Sonderzuwendungen für ehrenamtlich Tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, in der derzeit gültigen Fassung, tritt außer Kraft.

ausgefertigt: Güsten, den 03.04.2024



(Siegel)

Ochmann
Verbandsgemeindebürgermeister